

Reichstagsausschusses in der ersten Lesung der Gesetzentwürfe eine gewisse Unterlage für die künftige Gestalt der in Betracht kommenden Bestimmungen geschaffen worden war.

Es kommen zwei verschiedene Arten von Schuldner, nämlich

- a) die nach § 44 RAG. währungserstattungsberechtigten Schuldner und
- b) die Schuldner, welche Anspruch auf eine Zusatzschädigung (Zusatzabrechnung) wegen Währungsschadens erheben wollen,

in Frage. Der Vordruck ist so eingerichtet, daß er von beiden Arten von Schuldnern benutzt werden kann. Im übrigen ist zu diesen beiden Arten von Schuldnern zu bemerken:

Zu a). § 44 RAG. umfaßt die nicht im Ausgleichsverfahren geregelten Verbindlichkeiten von in Deutschland ansässigen Deutschen gegenüber im feindlichen Ausland während des Kriegszustandes ansässig gewesenem Gläubigern, soweit diese Verbindlichkeiten auf vor Beginn des Kriegszustandes entstandenen Rechtsverhältnissen beruhen und bis zur Beendigung des Kriegszustandes fällig geworden sind. Es fallen darunter insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber Bewohnern derjenigen vormals feindlichen Staaten, welche dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten sind (z. B. Amerika, Japan, China u. a. m.), ferner Verbindlichkeiten gegenüber den Bewohnern der vormals feindlichen Staaten, welche dem Ausgleichsverfahren beigetreten sind, soweit diese Verbindlichkeiten wegen der Nationalität des Gläubigers oder aus anderen Gründen nicht im Ausgleichsverfahren geregelt werden. Im wesentlichen kommen dabei solche Schuldverbindlichkeiten in Betracht, bei denen der Gläubiger dem Staate seines Wohnsitzes nicht angehört.

Wenn ein hiernach in Betracht kommender Schuldner bereits beim RAA. oder einer Zweigstelle desselben einen Antrag auf Ersatz des Währungsschadens oder auf Vorschußgewährung gemäß §§ 46, 50 des RAG. unter ziffernmäßiger Angabe der Höhe der Verbindlichkeit gestellt hat, bedarf es keiner neuen Anmeldung. Dagegen müssen nochmals unter ziffernmäßiger Angabe ihrer Höhe — soweit dies nicht möglich ist, unter Schätzung dieser Höhe — diejenigen Verbindlichkeiten angemeldet werden, in bezug auf die bisher nur eine sogenannte vorläufige Anmeldung ohne Angabe der ziffernmäßigen Höhe der Verbindlichkeit stattgefunden hat.

Zu b). Für die Anmeldung einer Zusatzschädigung (Zusatzabrechnung) kommen nur solche Schuldverbindlichkeiten in Betracht, die gleichzeitig folgende fünf Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

1. in ausländischer Währung ausgedrückt sein;
2. vor dem 1. Juli 1919 begründet sein;
3. entweder überhaupt noch nicht oder erst nach dem 1. Juli 1919 erfüllt worden sein;
4. entweder fällig sein oder voraussichtlich noch vor dem 1. Oktober 1925 fällig werden;
5. weder unter das Ausgleichsverfahren noch unter lit. a) fallen.

Die Anmelder sind gleichzeitig zur Angabe von gewissen Währungsforderungen und Liquidationsansprüchen, wie sie sich aus dem Vordruck ergeben, verpflichtet. Diese Angaben sollen neben der Feststellung des Bestandes der Schuldner an hochwertigen Forderungen der Regierung eine Übersicht über die im Liquidations- oder Ausgleichsverfahren aus Forderungen oder sonstigen Rechten des Schuldners für das Reich zu erwartenden Einnahmen verschaffen, aus denen die Zusatzschädigung (Zusatzabrechnung) gewährt werden soll.

Nachstehend veröffentlichen wir die angezogenen Paragraphen des Reichsausgleichsgesetzes:

#### § 44.

Die Vorschriften des Abschnitts III dieses Gesetzes finden Anwendung auf

1. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags bezeichneten Schulden Deutscher, soweit sie nach den Bestimmungen des Artikels 296 oder infolge früherer Erfüllung oder aus anderen Gründen nicht durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind;

608

2. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags nicht bezeichneten Geldverbindlichkeiten Deutscher, die während des Krieges oder zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Deutschen Reich ansässig gewesen sind, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die im Gebiet eines alliierten oder assoziierten Staates während des Kriegszustandes zwischen diesem Staate und dem Deutschen Reich ansässig gewesen sind, sofern das Rechtsverhältnis, auf welchem die Verbindlichkeiten beruhen, vor Beginn des Kriegszustandes entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vor Beendigung des Kriegszustandes eingetreten war und ihre Erfüllung nach Beginn des Kriegszustandes aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist;

3. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags nicht bezeichneten Geldverbindlichkeiten Deutscher, die während des Krieges oder zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Deutschen Reich ansässig gewesen sind, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die während der Zeit vom Beginn des Kriegszustandes mit Frankreich bis zum 10. November 1918 in Elsass-Lothringen ansässig gewesen sind, sofern das Rechtsverhältnis, auf welchem die Verbindlichkeiten beruhen, vor dem 11. November 1918 entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vor dem 10. Januar 1920 eingetreten war und ihre Erfüllung nach dem 10. November 1918 entweder unverzüglich erfolgt oder aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist.

#### § 46.

Ein Schuldner einer unter § 44 fallenden Verbindlichkeit, die ursprünglich in deutscher Währung ausgedrückt war, auf Grund einer besonderen Rechtsnorm jedoch in einer ausländischen Währung bezahlt werden mußte, kann, sofern er die Verbindlichkeit ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, von dem Reichsausgleichsamte die Erstattung des Unterschiedes zwischen den Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen, und dem Nennbetrage seiner Schuld verlangen.

Ein Schuldner einer unter § 44 fallenden, in ausländischer Währung ausgedrückten Verbindlichkeit kann, sofern er sie ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, vom Reichsausgleichsamte die Erstattung des Unterschiedes zwischen den Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen, und dem Vorkriegskurswert des Nennbetrags seiner Schuld verlangen.

#### § 50.

Dem Schuldner ist auf Antrag noch vor Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts ein Vorschuß auf den von ihm nach den Vorschriften der §§ 46—48 zu beanspruchenden Betrag zu gewähren, wenn die Voraussetzungen seines Anspruchs glaubhaft gemacht sind. Der Vorschuß ist unter Berücksichtigung des Steuerinteresses zu bemessen.

Im eigenen Interesse der Beteiligten liegt es, die Anmeldung möglichst frühzeitig, nicht erst in den letzten Tagen der Anmeldefrist, vorzunehmen, damit unbrauchbare und sonst unzureichende Anmeldungen auf Verlangen des Reichsausgleichsamts noch innerhalb der Anmeldefrist ergänzt werden können.

Die Geschäftsstelle des Börsenvereins ist zu weiteren Auskünften gern bereit.

### Johann Goldfriedrich: Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Registerband. Leipzig: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler 1923. 142 S. gr. 8<sup>o</sup> Hwbd. Gz. 4.—

In aller Stille ist ein für den deutschen Buchhandel und weit über dessen Grenzen hinaus hochbedeutendes Werk endgültig vollendet worden: Kapp und Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, und zwar durch das Erscheinen des für ein derartiges, umfangreiches Geschichtswerk unbedingt notwendigen Registerbandes. Wie notwendig dieses Register ist, hat wohl jeder empfunden, der den Kapp-Goldfriedrich nicht nur einmal durchlesen, sondern dauernd zur Orientierung über die vielen kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Fragen aus der deutschen Buchhandelsgeschichte benutzen wollte.

Goldfriedrich zerlegt das Register in vier Teile: Sachregister, Ortsregister, Personen- und Firmenregister und Zeitungstitel. Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob es praktischer ist, alle Registerwörter in einem Alphabet zu vereinen oder eine Trennung vorzunehmen. Im vorliegenden Falle spricht die Fülle der in sich wieder fein nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten gegliederten Schlagwörter selbst für eine Zerlegung in verschie-